

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Fürstenwalde und Umland

Satzung
über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Ab-
wasserableitung und –behandlung des Zweckverbandes Wasser-
versorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland
(Abwassergebührensatzung – AGS)

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202, 207), i.V.m. den §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (BbgGKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202, 206), und § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 11.01.2010 die folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsätze
 - § 2 Kanalbenutzungsgebühr
 - § 3 Niederschlagswassergebühr
 - § 4 Gebühreuzuschläge
 - § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
 - § 6 Gebührenpflichtige
 - § 7 Erhebungszeit, Veranlagung und Fälligkeit
 - § 8 Auskunftspflicht und Duldungspflicht
 - § 9 Anzeigepflicht
 - § 10 Ordnungswidrigkeiten
 - § 11 Zahlungsverzug
 - § 12 Inkrafttreten
- Anlage: Formblatt zur Einleitung von Niederschlagswasser

§ 1 Grundsätze

1. Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, nachfolgend Zweckverband genannt, betreibt Einrichtungen und Anlagen der Abwasserableitung und -behandlung als zwei jeweils einheitliche zentrale öffentliche Einrichtungen (Abwasserentsorgungsanlagen) für den Bereich der selbständigen Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) seiner Abwasserbeseitigungssatzung und für den Bereich seiner selbständigen Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) seiner Abwasserbeseitigungssatzung.
2. Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für den Bereich seiner selbständigen Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) seiner Abwasserbeseitigungssatzung
 - a) Kanalbenutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungsanlage für die Grundstücke im Gebiet der selbständigen Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde, die an diese zentrale Abwasserentsorgungsanlage gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung angeschlossen sind oder in diese entwässern,
 - b) Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der einheitlichen zentralen öffentlichen Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung, soweit sie die Mischkanalisation betreffen,
 - c) Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der einheitlichen zentralen öffentlichen Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung, soweit sie die Trennkanalisation betreffen.
3. Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für den Bereich seiner selbständigen Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) seiner Abwasserbeseitigungssatzung Kanalbenutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungsanlage für die Grundstücke im Gebiet der selbständigen Abwasserentsorgungsanlage Lebus, die an diese zentrale Abwasserentsorgungsanlage gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 2 Kanalbenutzungsgebühr

1. Die Kanalbenutzungsgebühren werden durch den Zweckverband für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung in Form von Leistungsgebühren erhoben, für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung in Form von Leistungs- und Grundgebühren.

2. Die Grundgebühr für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung wird dabei zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung dieser Abwasserentsorgungsanlage entstehenden Kosten einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung erhoben. Die Grundgebühr wird je Grundstücksanschluss an die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung erhoben. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler erhoben und beträgt für jeden auf dem Grundstück befindlichen Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage (Abwasseranschluss),

bei einer Zählernennleistung Q _n		Grundgebühr in EUR/Tag
bis 2,5	(entsprechend MID Q ₃ 4)	0,24
bis 6,0	(entsprechend MID Q ₃ 10)	0,63
bis 10,0	(entsprechend MID Q ₃ 16)	1,06
über 10,0	(entsprechend MID Q ₃ 16)	4,23

Ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird der Bestimmung der Höhe der jeweiligen Grundgebühr eine Zählernennleistung von Q_n 2,5 zugrunde gelegt.

3. Die Leistungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die Abwasserentsorgungsanlage gelangt. Die Berechnungseinheit ist 1 m³ Schmutzwasser. Die Gebühr wird pro eingeleiteten m³ erhoben.
4. Als in die Abwasserentsorgungsanlage gelangt gelten:
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermengenmessung ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (ebenfalls gemessen).
5. Hat die Wassermessung falsch oder gar nicht gezählt oder ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Wassermenge vom Zweckverband oder seinem Beauftragten geschätzt.
6. Die Wassermenge nach Absatz 4.b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wassermengenmessung nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Der Wassermengenmesser muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Zweckverband auf solche Messseinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die genutzte Wassermenge prüfbare Aufzeichnungen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
7. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie durch eine geeichte Wassermengenmessung nachgewiesen werden. Gartenzähler und sonstige Unterzähler sind gegenüber dem Zweckverband anzeige- und abnahmepflichtig. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von

einem Monat beim Zweckverband oder seinem Beauftragten einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 6 Satz 2 bis 4 entsprechend.

8. Die Leistungsgebühr beträgt
 - a) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung, 2,80 € pro m³.
 - b) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung, 5,35 € pro m³.

§ 3

Niederschlagswassergebühr

1. Grundsätzlich ist das Niederschlagswasser gemäß § 1 Abs. 5 der Abwasserbeseitigungssatzung vom Grundstückseigentümer in geeigneter Weise und schadlos auf dem Grundstück unterzubringen; ein Rechtsanspruch gegenüber dem Zweckverband zur Beseitigung des Niederschlagswassers besteht nicht.
2. Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser der angeschlossenen Grundstücksflächen bemisst sich nach der bebauten, überbauten und sonstigen Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Abwasserentsorgungsanlage gelangt.

Die Gebühr wird pro eingeleiteten m³ Niederschlagswasser erhoben und berechnet sich wie folgt:

Niederschlagsabflussmenge = Abflussbeiwert x Niederschlagsspende x Größe der Fläche, von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt.

Der Abflussbeiwert ist abhängig von der Art der Befestigung der angeschlossenen Grundstücksfläche und ist in dem vom Verband zur Ermittlung der angeschlossenen Grundstücksflächen bereitgestellten Formular (siehe Anlage) erläutert.

Die Niederschlagsspende wird als langjähriges Niederschlagsmittel für das Gebiet des Zweckverbandes mit 0,561 m³ pro m² und Jahr festgelegt.

Die Größe der Fläche, von der die Ableitung erfolgt, wird berechnet und in m² angegeben.

3. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, mit einem vom Zweckverband bereitgestellten Formular (siehe Anlage), die für die Gebührenermittlung des Niederschlagswassers erforderlichen Angaben zu machen. Spätere gebührenrelevante Veränderungen auf dem Grundstück sind dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen.
Der Zweckverband ist berechtigt, sämtliche Angaben vor Ort zu überprüfen oder durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen. Sofern seitens des Gebührenpflichtigen keine Angaben erfolgen, ist der Zweckverband berechtigt, für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche zu schätzen.

4. Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Mischkanalisation für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung beträgt 1,01 € pro eingeleiteten m³ Niederschlagswasser.
Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Trennkanalisation für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung beträgt 1,03 € pro eingeleiteten m³ Niederschlagswasser.
5. Bezüglich Erhebungszeit, Veranlagung und Fälligkeit gilt § 7 entsprechend.

§ 4 Gebühreuzuschläge

Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet wird, werden zu dem Gebührensatz nach § 2 Absatz 8 Zuschläge erhoben. Stark verschmutztes Abwasser im Sinne von Satz 1 ist Abwasser, dessen Schadstoffkonzentration den Grenzwert von 1.500 mg/l CSB oder 400 mg/l abfiltrierbare Stoffe überschreitet. Die Zuschläge werden auf die Gebühr nach § 2 Absatz 8 erhoben und betragen bei Überschreitung mindestens eines der genannten Grenzwerte

um mehr als 20 %	50 % des Gebührensatzes
um mehr als 100 %	100 % des Gebührensatzes.

Dabei wird das Vorliegen einer Überschreitung und der Grad der Überschreitung nach Maßgabe des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung festgestellt und überwacht. Der Aufwandsersatz für die Abwasseruntersuchungen durch den Zweckverband erfolgt mittels Kostenersatz; § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung gilt entsprechend.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Abwasserentsorgungsanlage.
2. Die Leistungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die jeweilige Abwasserentsorgungsanlage.
3. Die Grundgebühr für an die Abwasserentsorgungsanlage Lebus anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Als dieser Zeitpunkt gilt der Tag der Veröffentlichung der Fertigstellung im amtlichen Verkündungsblatt des Zweckverbandes.
4. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr Kanalbenutzung erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist. Die Gebührenpflicht für die Leistungsge-

bühr endet, wenn die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die jeweilige Abwasserentsorgungsanlage auf Dauer endet.

5. Die Gebührenpflicht für die Niederschlagswasserentsorgung entsteht, sobald auf dem Grundstück Niederschlagswasser anfällt und in die jeweilige Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet wird. Die Gebührenpflicht erlischt mit der dauerhaften Beendigung der Einleitung von Niederschlagswasser; der Gebührenpflichtige ist hierzu nachweispflichtig.

§ 6 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder die sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Der Zweckverband ist auch berechtigt, denjenigen als gebührenpflichtig heranzuziehen, der die mit der jeweiligen Abwasserentsorgungsanlage gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Erhebungszeit, Veranlagung und Fälligkeit

1. Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Die Jahresgebühr für die Kanalbenutzung ist auf der Grundlage des Jahresverbrauches gemäß § 2 zu entrichten. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Sie wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
3. Auf die Jahresgebühr werden drei Abschlagszahlungen erhoben. Die Abschläge werden jeweils in Höhe eines Viertels der voraussichtlichen Jahresgebühr zum 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres fällig. Die Beträge werden dem Gebührenpflichtigen mit der Abrechnung des Vorjahres bekannt gegeben. Die voraussichtliche Jahresgebühr berücksichtigt die wahrscheinliche Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungsanlage anhand des Verbrauches des Vorjahres. Fehlt ein Vorjahresverbrauch, kann der Zweckverband diesen schätzen.
4. Geht der Heranziehungsbescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschild für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht

1. Die Gebührenpflichtigen sowie ihre Vertreter und Beauftragten haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, jede für die Höhe der Gebühren maßgebliche Veränderung dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.
2. Der Zweckverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Der Gebührenpflichtige hat den Beauftragten des Zweckverbands den Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange dem Zweckverband und seinen Beauftragten zu helfen.

§ 9 Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist dem Zweckverband sowohl von dem bisherigen Gebührenpflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb von 10 Tagen schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen und in Erbfällen. Kommt der Anzeigepflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet der bisherige Gebührenpflichtige mit dem neuen Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch für die Gebühren, die in dem Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige des Wechsels beim Zweckverband anfallen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder verringern wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem Zweckverband unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Auskunfts- oder Anzeigepflichten aus § 3 Abs. 3, § 8 oder § 9 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 8 Abs. 1 die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme zu überlässt,
 - b) § 8 Abs. 2 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt nicht gestattet, insbesondere das Betreten oder Befahren des Grundstücks nicht duldet,
 - c) § 8 Abs. 2 Ermittlungen des Zweckverbandes an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder dem Zweckverband und seinen Beauftragten nicht in dem erforderlichen Umfang hilft,
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden.
3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 11 Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung. Die abgabenrechtlichen Nebenforderungen bestimmen sich nach Maßgabe des § 12 BbgKAG aus den anzuwendenden Regelungen der Abgabenordnung (AO), nach deren Maßgabe deren Erhebung erfolgt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Ort, Datum

Reim
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am _____ ausgefertigten Gebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ort, Datum

DS

Reim

Verbandsvorsteher